

**Richtlinie zur Änderung der
Ergänzenden Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitions-
programms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2018 - 2020 in Verbindung mit dem
Landesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuung“ 2020 – 2024**

Die Ergänzende Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2018 - 2020 in Verbindung mit dem Landesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuung“ 2020 – 2024 vom 20. Mai 2020 (StAnz. S. 645) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Richtlinie lautet: „Ergänzende Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 – 2020/2018 - 2020 in Verbindung mit dem Landesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuung“ 2020 – 2024 und dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 – 2021“.
2. In Nr. 1.1 wird die Angabe „23. Juni 2017 (BGBl. S. 1893)“ durch die Angabe „14. Juli 2020 (BGBl. I S. 1683)“ ersetzt.
3. In den Nr. 2, 2, 7.2.3 und 8.2.2 wird die Angabe „Gesamtkosten“ durch die Angabe „Gesamtausgaben“ ersetzt.
4. In den Nrn. 5.1, 5.1.4, 5.2, 7.2.2 und 8.2.2 wird die Angabe „Kosten“ durch die Angabe „Ausgaben“ ersetzt.
5. In Nr. 5.1.1 wird die Angabe „Kosten des Grundstückserwerbs“ durch die Angabe „Ausgaben für den Grundstückserwerb“ ersetzt.
6. In Nr. 6.2 wird als Satz 2 neu eingefügt: „Maßnahmen mit Beginn im Zeitraum 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2021 werden vorrangig aus Bundesmitteln des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 – 2021 gefördert.“
7. In Nr. 6.3 wird neu angefügt: „Bei Vorhaben, die aus Bundesmitteln des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 – 2021 bewilligt werden, muss mit der Umsetzung der vertraglich vereinbarten Leistungen unverzüglich begonnen werden.“
8. Nr. 6.4 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst: „Die Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 – 2020/2018 – 2020 sind bis zum 30. Juni 2023 abzuschließen. Die Mittel für diese Investitionen können bis zum 31. Dezember 2023 abgerufen werden.“
9. In Nr. 6.4 wird neu angefügt: „Investitionen, für die eine Bewilligung aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 – 2021 erfolgt, sind bis zum 30. Juni 2022 abzuschließen. Die Mittel für diese Investitionen können bis zum 31. Dezember 2022 abgerufen werden.“
10. In Nr. 6.5 wird die Angabe „Förderung“ durch „Bundesförderung bzw. die Landesförderung“ ersetzt.

11. In Nrn. 7.2.2 und 7.2.4 wird jeweils die Angabe „7.3.2“ durch die Angabe „7.3.3“ ersetzt.
12. In Nr. 7.3.1 wird Satz 1 wie folgt gefasst: „Die Mittel im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 – 2020/2018 – 2020 und des Landesinvestitionsprogramms „Kinderbetreuung“ 2020 –2024 werden den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen eines Gesamtbudgets bereitgestellt.“
13. Als Nr. 7.3.2 wird eingefügt: „Die Mittel im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 – 2021 erhöhen die Gesamtbudgets der Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Erhöhung des Budgets pro Jugendamtsbezirk berechnet sich nach folgenden Kriterien:

Basis der Verteilung ist das ungeprüfte Volumen der bei der Bewilligungsbehörde zum Stand Ende 2019 vorliegenden nicht bewilligten Anträge auf Förderung aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 – 2020/2018 – 2020. 75 Prozent der verfügbaren Bundesmittel des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 – 2021 wird entsprechend dem Anteil des ungedeckten Antragsvolumens verteilt, das verbleibt, wenn dem ungedeckten Antragsvolumen eines Jugendamts das verfügbare Budget nach Nr. 7.3.3 sowie das zugesagte Budget aus dem Landesprogramm ab 2021 gegenübergestellt wird.

Soweit diese Budgetsumme das Antragsvolumen eines Jugendamts übersteigt, wird der Anteil mit 0 angesetzt.

Die anderen 25 Prozent der Bundesmittel aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 – 2021 wird auf die Jugendamtsbudgets entsprechend dem Anteil der gemäß amtlicher Bevölkerungsstatistik (Stand: 31.12.2018) im Jugendamtsbezirk gemeldeten Kinder unter sechs Jahren verteilt.

Die erhöhten Gesamtbudgets der Jugendämter stellen sich wie folgt dar:

Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe	Erhöhtes Gesamtbudget einschl. Bundesprogramm 2020-2021	Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe	Erhöhtes Gesamtbudget einschl. Bundesprogramm 2020-2021
Landkreis Bergstraße	15.978.552,00 €	Vogelsbergkreis	2.882.786,00 €
Landkreis Darmstadt-Dieburg	10.338.912,00 €	Landkreis Waldeck-Frankenberg	9.305.499,00 €
Landkreis Fulda	7.635.870,00 €	Werra-Meißner-Kreis	6.377.879,00 €
Landkreis Gießen	11.528.549,00 €	Wetteraukreis	17.557.875,00 €
Landkreis Groß-Gerau	7.130.666,00 €	Stadt Bad Homburg	2.625.958,00 €
Landkreis Hersfeld-Rotenburg	5.962.374,00 €	Stadt Darmstadt	4.245.185,00 €
Hochtaunuskreis	6.949.069,00 €	Stadt Frankfurt	16.864.312,00 €
Landkreis Kassel	9.950.445,00 €	Stadt Fulda	2.816.690,00 €
Lahn-Dill-Kreis	7.373.244,00 €	Stadt Gießen	2.733.890,00 €
Landkreis Limburg-Weilburg	8.034.738,00 €	Stadt Hanau	3.004.298,00 €
Main-Kinzig-Kreis	15.840.726,00 €	Stadt Kassel	4.249.316,00 €
Main-Taunus-Kreis	6.038.459,00 €	Stadt Marburg	2.898.789,00 €
Landkreis Marburg-Biedenkopf	4.172.001,00 €	Stadt Offenbach	6.601.118,00 €
Odenwaldkreis	5.684.420,00 €	Stadt Rüsselsheim	3.548.550,00 €
Landkreis Offenbach	13.851.255,00 €	Stadt Wetzlar	2.611.527,00 €
Rheingau-Taunus-Kreis	6.374.340,00 €	Stadt Wiesbaden	8.519.142,00 €
Schwalm-Eder-Kreis	15.600.593,00 €	Gesamt	255.287.027,00 €

14. Nr. 7.3.2 (alt) wird Nr. 7.3.3 (neu).
15. Nr. 7.3.3 (alt) wird Nr. 7.3.4. In Nr. 7.3.4 wird die Angabe „Januar“ durch die Angabe „März“ ersetzt. Die Angabe „Nr. 7.3.1“ wird durch die Angabe „Nr. 7.3.2“ ersetzt.
16. In Nr. 8.1.1 wird die Angabe „festgelegten Prioritäten“ durch die Angabe „beantragten Vorhaben“ ersetzt.
17. In Nr. 8.1.1 wird angefügt: „Über die Bewilligung der einzelnen Maßnahmen aus Landes- oder Bundesmitteln entscheidet die Bewilligungsbehörde nach Maßgabe der schnellstmöglichen Bindung und Auszahlung der Bundesmittel.“
18. Nr. 8.2.2 Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Er erstellt einen einfachen Gesamtverwendungsnachweis und reicht diesen für Investitionen, die aus Bundesmitteln im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 - 2020/2018 - 2020 bewilligt wurden spätestens 18 Monate nach Abschluss der Maßnahme, letztmalig zum 31. Dezember 2024 bzw. für Investitionen, die aus Landesmitteln bewilligt wurden, letztmalig zum 31. Dezember 2025 beim Regierungspräsidium Kassel ein.“
Als Satz 4 wird neu angefügt: „Für Investitionen, die aus Bundesmitteln im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 – 2021 bewilligt wurden, ist der Gesamtverwendungsnachweis letztmalig zum 30. Juni 2023 einzureichen.“

Wiesbaden, 30. September 2020



Kai Klose
Hessisches Ministerium für
Soziales und Integration
II 1 – 52h1400-0002/2020/002